

Bewilligung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken der Kategorie F2 und F3 (Feuerwerkskörper)

Geschäft: _____

Standort Verkaufsstand: _____

Standort Lagerraum: _____

Lagermenge
(Bruttogewicht): _____ kg

Verantwortliche
Person: Name: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Jahrgang: _____

Anlass/ Verkaufsbeschränkung: Die Verkaufsbewilligung gilt für das Jahr ____
und beschränkt sich jeweils auf:
 1. August: 7 Tage vor 1. August
 Silvester: vom 29. – 31. Dezember ____

Der Gemeinderat bewilligt den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken der Kategorie F2 und F3 des erwähnten Feuerwerks. Die nachstehenden Auflagen sind verbindlich einzuhalten. Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 30.- erhoben. Die Rechnung liegt dieser Bewilligung bei.

9113 Degersheim, _____

Gemeinderat Degersheim

Andreas Baumann
Gemeindepräsident

Beat Stark
Gemeinderatsschreiber

Kopie an:

- Feuerschutzbeamter, SJB Kempfer Fitze AG, Herr Urs Kempfer, St. Gallerstrasse 60, 9200 Gossau
- Gemeinderatskanzlei
- Polizeistation, Unterdorfstrasse 15, 9230 Flawil
- Kantonspolizei St. Gallen, Fachstelle Sprengstoff/Waffen, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen

1 Bewilligung

Gestützt auf das eingereichte Gesuch und die Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SR 941.41; abgekürzt SprstG) vom 25. März 1977 (Stand 01.01.2013)
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung SR 941.411; abgekürzt SprstV) vom 27. November 2000 (Stand 01.04.2021)
- Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung (sGS 452.4) vom 7. Oktober 1980
- Brandschutznorm (VKF), Ausgabe 2015
- Brandschutzrichtlinie Brandverhütung / Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen (VKF), Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinie Schutzabstände / Brandabschnitte (VKF) Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege (VKF), Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinie Gefährliche Stoffe (VKF), Ausgabe 2003

wird dem vorgenannten Geschäft bzw. der verantwortlichen Person die Bewilligung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen (Feuerwerkskörper), erteilt. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar und muss jährlich erneuert werden

2 Vorbehalt

- 2.1. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

3 Lagerung von Feuerwerkskörpern

- 3.1. Feuerwerkskörper sind in den Versand- oder Verkaufspackungseinheiten aufzubewahren.
- 3.2. Die Lagermenge von Feuerwerkskörpern innerhalb von Wohnzonen darf 300 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) nicht übersteigen.
- 3.3. Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 50 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) vorübergehend gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgebaut sein. Sie dürfen, sofern das Brandrisiko gering ist, auch anderen Zwecken dienen. Türen gegen das Gebäudeinnere müssen den Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.
- 3.4. Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 300 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) ausgebaut sein und an einer Aussenwand liegen. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- 3.5. Ausserhalb der Verkaufszeiten (Ladenöffnungszeiten) sind die Feuerwerkskörper in den dazu bestimmten Lagerräumen gem. Ziffer 3.3 bzw. 3.4 oder ausserhalb von Bauten und Anlagen in freistehenden, nicht brennbaren, vor Sonnenstrahlung geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Behältern (z.B. Containern) zu lagern.
- 3.6. In den Räumen bzw. am Zugang zu den Räumen sind Feuerlöscher zu platzieren, deren Anzahl und Grösse den örtlichen Verhältnissen angepasst sein müssen.
- 3.7. Die Lagerung von Feuerwerkskörpern ausserhalb der bewilligten Verkaufsperioden (Zwischensaison) erfordert eine separate Beurteilung/Bewilligung der zuständigen Behörde. Als Variante zur Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern in der Zwischensaison sind diese dem Lieferanten zurückzugeben.

4 Allgemeine Anforderungen Verkauf

- 4.1. Feuerwerkskörper der Kategorie 1 dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.
- 4.2. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.
- 4.3. Feuerwerkskörper der Kategorie 3 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.
- 4.4. Feuerwerkskörper der Kategorie 4 dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden, entsprechend ist der Verkauf solcher mit dieser Bewilligung nicht zulässig.
- 4.5. Am Verkaufsstand ist ein geeigneter Hinweis (Plakat/Flyer) hinsichtlich des Abgabalters anzubringen.
- 4.6. Der Verkauf und die Verwendung von bodenknallenden Feuerwerkskörpern, ausgenommen „Lady Crackers“ (Länge höchstens 22 mm und Durchmesser 3 mm), ist verboten.
- 4.7. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern in "Selbstbedienung" ist nicht gestattet, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten.
- 4.8. Die zum Verkauf angebotenen Feuerwerkskörper müssen geschützt (z. B. hinter Glas oder Acrylglas) aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn die Feuerwerkskörper in Originalverpackungen (z. B.

Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmitteln) aufgelegt werden.

- 4.9. Im Umkreis von mindestens 2.00 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.
- 4.10. Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.
- 4.11. Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) bereitzustellen.

5 Verkauf in Gebäuden

- 5.1. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet in:
 - a eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000 m² übersteigt;
 - b Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
 - c Untergeschossen.
- 5.2. In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Feuerwerkskörper sind getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
- 5.3. In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerkskörpern ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

6 Verkauf im Freien

- 6.1. Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern den Tagesbedarf nicht übersteigen.
- 6.2. Der Verkaufsstand im Freien muss einen Mindestabstand von 2.00 m zu Schaufenstern und Ein- / Ausgängen aufweisen. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, so sind Schaufenster EI 30 nbb abzudecken und vor Ein- / Ausgängen ist eine Schutzwand EI 30 nbb zu erstellen.
- 6.3. Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

7 Transport

- 7.1. Feuerwerkskörper sind nach ADR/SDR Vorschriften in der Klasse 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff“ eingeteilt. Die Bestimmungen über den Transport von gefährlichen Gütern auf der Strasse sind einzuhalten.

8 Verantwortliche Personen

- 8.1. Inhaber von Handelsbetrieben und Geschäften haben für das Lagern, den Versand und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen, die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und im Falle einer Explosion oder eines Brandes die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.
- 8.2. Das Verkaufspersonal muss handlungsfähig, mündig und somit mindestens 18 Jahre alt sein (Art. 15 SprstG, Art. 35 SprstV in Verbindung mit Art. 13 und 14 ZGB). Dieses muss zudem ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerkskörpern haben.

9 Strafbestimmungen

- 9.1. Bei Missachtung der Bedingungen dieser Verfügung ist mit dem Entzug der Bewilligung zu rechnen (Art. 35 SprstG). Ferner droht eine Bestrafung nach Art. 37 ff. SprstG sowie wegen Verstosses gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) der wie folgt lautet:

"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft"

10 Gebühr

- 10.1. 10.1. Gestützt auf den Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung wird eine Gebühr von Fr. 30.- erhoben.

11 Rechtsmittel

- 11.1. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten.